

Gemeinderat

Rathaus
Kirchplatz 6
9410 Heiden

Der Gemeinderat Heiden erlässt, gestützt auf das Bundesgesetz über das Gewerbe der Reisenden vom 23. März 2001 samt dessen Verordnung und der Gemeinde-Ordnung vom 13. Juni 2017 folgende:

Marktordnung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt die Zuständigkeiten für alle durch die Gemeinde Heiden auf öffentlichem Areal durchgeführten Märkte.

Art. 2 Bewilligungen

Das Departement Sicherheit und Justiz, Regional- und Verkehrspolizei der Kantonspolizei Appenzell-Ausserrhoden erteilt Bewilligungen zur Vornahme verschiedener Verkehrsmassnahmen.

Art. 3 Märkte

Die Gemeinde führt folgende Märkte durch:

- Frühlingsmarkt, jeweils am 3. Samstag im Mai an der Seeallee
- Jahrmarkt, jeweils am 2. Freitag im Oktober, an der Rosentalstrasse/Kohlplatz
- Advents-Sonntag, jeweils am 1. Advent an der Poststrasse

Die Gemeinde kann weitere Märkte durchführen. Die Kommission Standort und Kultur kann Privaten oder Verbänden die Durchführung von Märkten bewilligen.

Art. 4 Publikation

Die Markttag und die räumliche Ausdehnung des Marktes werden jeweils rechtzeitig in den zuständigen Organen (z.B. Gemeindeblatt, Marktkalender, usw.) publiziert.

Art. 5 Aufgaben der Marktleitung

Die Kommission Standort und Kultur ist in Zusammenarbeit mit dem Gemeindebauamt und der Gemeindeverwaltung zuständig für die Organisation und die Durchführung der Märkte, Kontrolle der Märkte und Einhaltung der Marktordnung inkl. Gebührentarif. Des Weiteren kann sie dem Gemeinderat Anträge unterbreiten.

Art. 6 Marktleitung

Die Kommission Standort und Kultur überträgt im Rahmen des Voranschlages alle Rechte und Pflichten zur Durchführung der Märkte der Marktleitung, welche vom Sekretariat Markt in der Gemeindeverwaltung wahrgenommen wird. Diese kann das Gemeindebauamt beiziehen und Befugnisse erteilen. Der Marktleitung obliegen insbesondere:

- Die Überwachung des Marktbetriebes
- Die Kontrolle über die Einhaltung der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorschriften



- Erteilung von Bewilligungen und Absagen
- Erstellen eines Planes, Einteilung und Nummerierung der Standplätze
- Vorbereiten des Marktgebietes (Verkehr, Strom, Kehricht etc.)
- Werbung
- Vollzug der verkehrspolizeilichen Anordnungen
- Einzug der Stand- und Platzgebühren
- Kontrolle betreffend Einhaltung der angemeldeten Platzmasse und des Warensortimentes
- Kontrolle der Arbeitsbewilligungen und ggf. der Reisendengewerbelegitimation.

Für Lebensmittel, Gewichte, usw. gelten die Regelungen der übergeordneten Gesetze.

Art. 7 Verkaufsstände

Das Aufstellen von Markt- und Verkaufsständen ist nur an den dafür vorgesehenen Plätzen gestattet und hat gemäss Weisung der Marktleitung zu erfolgen. Die bewilligte Platzgrösse in Laufmetern ist verbindlich. Das bewilligte Sortiment ist einzuhalten und darf nur in Rücksprache mit der Marktleitung abgeändert werden. Es gilt, die angeordneten Verkaufsfronten einzuhalten.

Art. 8 Zulassung

Der Markt steht jedermann, der sich den Bestimmungen dieser Marktordnung unterzieht zum Verkauf der angemeldeten Waren und Dienstleistungen offen. Bei der Erteilung von Bewilligungen ist auf ein ausgewogenes und marktgerechtes Angebot zu achten.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn zum Beispiel:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht
- der Gesuchsteller keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet

Die Marktleitung kann Personen, die sich den Marktvorschriften nicht fügen, gegen die vorliegende Marktordnung verstossen oder öffentliches Ärgernis erregen, den Warenverkauf verbieten und vom Platz weisen.

Für den Ausschank von Alkohol am Markt besteht eine Meldepflicht. Es gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz). Bei Alkoholverkauf sind gut sichtbar Jugendschutzschilder aufzustellen.

Art. 9 Anmeldung

Anmeldungen haben schriftlich bis 2 Monate vor der Veranstaltung an das Sekretariat Markt zu erfolgen. In der Anmeldung sind alle Verkaufsartikel sowie die Masse des Verkaufsstandes genau zu deklarieren. Zu- und Absagen werden bis 30 Tage vor Marktbeginn schriftlich bestätigt.

Die Marktleitung kann allfälligen Gesuchstellern, die am Markttag erscheinen, aber noch nicht im Besitze einer Bewilligung sind, eine solche erteilen, soweit es die Platzverhältnisse erlauben.

Art. 10 Abmeldung

Im begründeten Verhinderungsfalle muss eine Abmeldung bis spätestens 48 Stunden vor Marktbeginn schriftlich oder telefonisch eingegangen sein. Bei späterer Abmeldung oder Nichterscheinen am Markttag wird die Platzmiete zur Zahlung fällig. Es kann zudem zu einer Sperrung für weitere Märkte führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Marktleitung von dieser Regelung absehen.



Art. 11 Einheimisches Gewerbe, Vereine und Institutionen

Das lokale Gewerbe kann zu den gleichen Bedingungen am Markt teilnehmen. Eine Platzierung vor dem eigenen Geschäft kann nicht garantiert werden. Am Markttag hat das Gewerbe die Marktstände im ganzen Marktperimeter auch vor den Schaufenstern zu dulden. Im Interesse der Erhaltung eines echten Warenmarktes kann die Zulassung von Vereinen, kulturellen oder gemeinnützigen Institutionen durch die Marktleitung begrenzt werden.

Art. 12 Marktdauer I Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten dauern in der Regel von ca. 09.00 – ca. 18.00 Uhr für den Frühlings- und Jahrmarkt. Für den Advents-Markt am Samstag von 16.00 – 21.00 Uhr / Sonntag von 11.00 – 17.00 Uhr. Die vorgeschriebenen Verkaufszeiten sind verbindlich. Über eine vorzeitige Beendigung entscheidet die Marktleitung. Im Interesse eines geordneten Marktverlaufs ist es untersagt, vor Verkaufsschluss mit Fahrzeugen in das Marktgelände einzufahren.

Art. 13 Platzbelegung

Über zugeteilte Standplätze, welche am Markttag bis 1 Stunde vor Beginn nicht belegt sind, kann die Marktleitung anderweitig verfügen. Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht. Zugewiesene Stände und Plätze dürfen ohne Bewilligung der Marktleitung nicht an Dritte abgetreten werden.

Art. 14 Fahrzeuge

Die Marktleitung legt die Parkplätze für die Markthändler fest.

Art. 15 Grundsatz und Gebührenrahmen

- Für die Teilnahme am Markt sind Gebühren zu entrichten.
- Die Kommission Standort und Kultur erlässt den Gebührentarif.
- In besonderen Fällen kann die Marktleitung die Marktgebühren reduzieren oder erlassen.

Art. 16 Standgeld / Gebühren

Für die Benützung der Standplätze und / oder der Marktstände setzt die Kommission Standort und Kultur auf Antrag der Marktleitung den Gebührentarif fest. Die Gebühren müssen spätestens 30 Tage vor dem Markt einbezahlt werden. Mit der Einzahlung bestätigt der Marktfahrende die definitive Teilnahme am Markt und akzeptiert damit die Marktordnung der Gemeinde Heiden. Nichtbezahlung gibt der Marktleitung das Recht, über den Standplatz zu verfügen. Dem betreffenden Marktfahrenden erwächst kein Recht auf Schadenersatz.

Art. 17 Lautsprecher

Ohne ausdrückliche Bewilligung der Marktleitung dürfen keine Lautsprecheranlagen eingesetzt werden. Bei einem bewilligten Einsatz ist auf Nachbarstände und Anwohner Rücksicht zu nehmen. Auf jeden Fall ist die Lautstärke so einzustellen, dass diese Personen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 18 Abfallentsorgung

Sämtliche Abfälle sind durch die Marktfahrenden selbst zu entsorgen. Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung werden den Verursachern die effektiven Entsorgungskosten inklusive Arbeit und Transport in Rechnung gestellt.



Art. 19 Änderungen an Mietständen

Es ist dem Mieter untersagt, an den von der Gemeinde gemieteten Ständen irgendwelche Änderungen vorzunehmen, Nägel einzuschlagen oder Plachen zu zerschneiden. Der Mieter wird im Falle von Zuwiderhandlungen ersatzpflichtig.

Art. 20 Versicherung / Haftung

Für die Sicherheit und die regelmässigen Kontrollen des Geschäfts ist der Inhaber persönlich verantwortlich. Für Unfälle aus seinem Betrieb ist der jeweilige Inhaber voll haftbar. Seitens der Gemeinde Heiden wird jede Haftung für Schäden und Ansprüche, die mit dem Geschäft in einem Zusammenhang stehen, abgelehnt. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch kurzfristig verfügte, begründete Absage infolge höherer Gewalt entstehen können.

Art. 21 Zuwiderhandlungen

Wer die Bestimmungen dieser Marktordnung oder Anordnungen der zuständigen Funktionäre missachtet wird:

- a) in leichten Fällen verwarnt
- b) in schweren Fällen vom Markt gewiesen

Bei wiederholten Verstössen kann ein Markthändler für weitere Marktbesuche in der Gemeinde gesperrt werden. Die Vorschriften des eidgenössischen und kantonalen Rechts bleiben vorbehalten.

Art. 22 Durchführung

Über die Durchführung des Marktes entscheidet die Kommission Standort und Kultur. Eine Absage am Durchführungstag selber ist nur begründet möglich (Wetter, usw.) und liegt in der Kompetenz der Marktleitung.

Art. 23 Inkrafttreten

Die vorliegende Marktordnung und der Gebührentarif treten mit der Genehmigung durch den Gemeinderat Heiden in Kraft am 11. September 2018. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen und Weisungen.